

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 28 (1899)

Rubrik: Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit. I.

Wir beeilen uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unsern achtundzwanzigsten, das Jahr 1899 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Am 31. Dezember 1899 waren im Aktienbuche 270 Aktionäre mit 28,497 Aktien eingetragen; es ergibt sich somit gegenüber der letzten Mitteilung ein Zuwachs von 12 Aktionären mit 197 Aktien.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1.

In unserm letzten Geschäftsberichte teilten wir auf Seite 7 und ff. mit, in welcher Weise die Bundesbehörde mit den Eisenbahngesellschaften über die Einlagen in den Erneuerungsfonds verhandelt hat. Das Eisenbahndepartement erließ auf den 3. Mai 1899 die Einladung zu einer weiteren Konferenz. Eine Verständigung konnte aber auch dieses Mal nicht erzielt werden, und so fasste der h. Bundesrat den Beschluß betreffend Festsetzung der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds gemäß Art. 11 und 12 des Eisenbahnrabattungsgesetzes vom 12. Juni.

Dieser Beschluß zerfällt in vier Teile:

Der erste Teil enthält das sogen. Regulativ:

a. betreffend die Einlagen in den Fonds für Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften, und zwar für jede einzelne Bahnunternehmung beim Oberbau und Rollmaterial besonders, und

b. betreffend die Entnahmen,

dazu sogen. Ausnahmebestimmungen und einen Revisionsvorbehalt.

Im zweiten Teil werden auf Grund dieser Normen die Einlagen für das Jahr 1896 festgesetzt, für die Gotthardbahn mit Fr. 1,145,126. —.

Der dritte Teil enthält die Vorschrift, daß auch für das Jahr 1897 und die folgenden Jahre nach diesen Normen zu rechnen sei, und

der vierte Teil verfügt, daß die Differenzbeträge zwischen dieser Neuberechnung und den sogen. provisorischen Einlagen pro 1896, 1897 und 1898 in der Rechnung pro 1899 zu verrechnen seien. Schließlich wird die Berechnung der Ergänzungseinlagen für die Konzessionsgemäßen Reinertragsrechnungen vorbehalten.

Da das Eisenbahndepartement die Aufstellungen und Einwendungen der Bahngesellschaften sozusagen gar nicht berücksichtigt hat und namentlich auch die uns gegenüber erhobenen Forderungen außerordentlich hoch

find, blieb uns keine andere Wahl, als innert der gesetzlichen Frist von dreißig Tagen den Rekurs an das h. Bundesgericht zu ergreifen. Der h. Bundesrat hat die Normen für die verschiedenen Bahnverwaltungen in einem Beschlusse niedergelegt; dieser mehr formelle Umstand einerseits und die Thatssache andererseits, daß die Grundlagen für die Berechnung der zu ersetzenden Minderwerte bei allen Bahnen dieselben sind, haben sämtliche beteiligten Gesellschaften bewogen, dem Gerichte einen gemeinschaftlichen Rekurs einzureichen. Die Ausarbeitung der Rechtschriften ist unserer Direktion und im besondern unserm Herrn Vizepräsidenten Dietler übertragen worden.

Der Schriftenwechsel ist bis Ende Februar d. J. bis zur Einreichung der Replik gelangt, so daß bis Mitte dieses Jahres die Ernennung der Experten zu gewärtigen ist und die Arbeit dieser Sachverständigen gegen Anfang Winter beendigt sein dürfte.

2.

Über die provisorischen Verfugungen des h. Bundesrates, die uns neben den statutarischen Einlagen in den Erneuerungsfonds zu großen Reservestellungen zwangen, teilten wir im letzten Berichte mit, daß unsere Rekurse vom h. Bundesgerichte leider noch nicht behandelt worden seien.

Das h. Bundesgericht, in Erwägung: „Dafz nunmehr an Stelle der provisorischen Verfugungen des Bundesrates, gegen welche sich die Rekurse der Gotthardbahn vom 23. Juli 1897, 10. Mai 1898 und 1. März 1899 richteten, die definitive Schlufnahme des Bundesrates getreten ist, und damit für die Rekurrentin ein Interesse „an der Entscheidung dieser Rekurse nicht mehr besteht“, beschloß nun unterm 16. November 1899, die Rekurse werden, weil gegenstandslos geworden, am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

Dieser Beschluß scheint davon auszugehen, daß die provisorischen Verfugungen des h. Bundesrates hinfällig geworden und durch den soeben unter 1 erwähnten Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 ersetzt seien. Die Konsequenz dieser Auffassung wäre, daß der Zwang zu Reservestellungen wegfallen und die Gesellschaft zur freien Verfügung über die reservierten Beträge gelangt sei. Dem ist aber nicht so, denn der vierte Teil des Bundesratsbeschlusses sagt u. a.:

„Differenzbeträge, welche sich aus dieser Neuberechnung gegenüber der im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 12. März 1897, 22. April 1898 und 10. Februar 1899 festgesetzten provisorischen Einlagen pro 1896, 1897 und 1898 ergeben, sind in der Jahresrechnung pro 1899 auszugleichen . . .“

Die sogen. definitive Schlufnahme des h. Bundesrates setzt somit die Rechtsbeständigkeit seiner provisorischen Schlufnahmen voraus, und es ist also die Annahme des Gerichtshofes, es besteh für uns kein Interesse mehr an der Entscheidung unserer Rekurse und die Rekurse seien gegenstandslos geworden, nicht zutreffend. Unsere Rekurse suchten gerade in erster Linie darzuthun, daß der h. Bundesrat zu seinen provisorischen Maßnahmen keine gesetzliche Befugnis gehabt habe, und wenn nun der angerufene Richter seinen Entschied über diese Frage nicht abgibt und der h. Bundesrat an seinen Verfugungen festhält, so ist eben der Konflikt nicht gelöst. Wir müssen deshalb die Reservestellungen weiterführen, haben aber im neuen Rekurs unsere frühere Auffassung und unser Begehrni wieder geltend gemacht.

Was nun, nachdem wir gegen den Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 Rekurs ergriffen haben, unsere Einlagen in den Erneuerungsfonds für das Jahr 1899 betrifft, so müssen wir die Abschrift eines Schreibens des schweizerischen Eisenbahndepartements vom 16. März 1900 folgen lassen:

„An die Verwaltungen der fünf schweizer. Hauptbahnen.

„Unterm 2. März dieses Jahres hat der Bundesrat mit Rücksicht auf den zur Zeit beim schweizerischen Bundesgericht anhängigen Rekurs betreffend die Einlagen in den Erneuerungsfonds folgenden Beschluß gefaßt, den wir Ihnen auftragsgemäß mitteilen:

„1. Die Verwaltungen der fünf Hauptbahnen mit Inbegriff der Gemeinschaftsbahnen haben die Einlagen „in den Erneuerungsfonds und die Entnahmen aus demselben pro 1899 auf Grund des bündesrätlichen Regu-

„lativs vom 12. Juni 1899 über die Erneuerungsfonds vorzunehmen. Die Ausführung dieses Beschlusses wird jedoch bis nach Erledigung des gegen den Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 gerichteten Rekurses suspendiert und den Bahnverwaltungen gestattet, die Einslagen in den Erneuerungsfonds und die Entnahmen aus demselben „pro 1899 vorläufig auf Grund ihrer Regulative vorzunehmen. Differenzen, welche sich zwischen den auf dieser Basis berechneten und den nachherigen definitiven Beträgen ergeben, sind später auszugleichen.

„2. Die Festsetzung von Ergänzungseinslagen in die Erneuerungsfonds für frühere Jahre bis zur definitiven Festsetzung der Amortisationen, im Sinne von Art. 13 und 14 des Rechnungsgesetzes, wird späterer Beschlusssfassung vorbehalten.

„3. Für den Ersatz der übrigen zu amortisierenden Posten gelten für 1899 und die folgenden Jahre, „d. h. bis nach vollzogener Revision des Amortisationsverfahrens, die bisherigen Vereinbarungen.

„Wir ersuchen Sie, bei Aufstellung der Rechnungen für das Jahr 1899 diesem Beschuße gemäß zu verfahren.“

Nach dieser Mitteilung sieht der Bundesrat für das Jahr 1899 von einer provisorischen Verfügung ab, und wir werden später im Abschnitte III, Finanzwesen, darthun, wie sich nun diese Angelegenheit gestaltet.

3.

In der Rückkaufsaangenehmeit fällte das h. Bundesgericht am 18. und 19. Juli 1899 auch den Entscheid in Sachen der Schweizer Nordostbahn. Über unsern Rekurs sind uns noch keine Mitteilungen zugegangen.

III. Gesellschaftsorgane.

Im Laufe des Geschäftsjahres bestätigte der h. Bundesrat seine Vertreter in unserm Verwaltungsrat für eine neue Amtsdauer (bis 1. April 1902), nämlich die Herren

Kommandeur S. Börgnini, Generaldirektor der ital. Südbahnen, in Florenz,
Kinkel, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, in Berlin,
Leuenberger, Obergerichtspräsident, in Bern,
Locher, Regierungsrat, in Winterthur,
Kommandeur Massa, alt Generaldirektor der ital. Mittelmeerbahnen, in Turin,
Neumann, Geh. Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Reichsschafamt, in Berlin,
Simen, Ständerat, in Locarno.

Ferner bestätigten die h. Regierungen von Luzern und Tessin ihre Vertreter, erstere die Herren
J. Schobinger, Regierungsrat, in Luzern,
Dr. H. Heller, Stadtpräsident, in Luzern,
mit Amtsdauer bis Ende Juni 1903,
letztere die Herren

G. Stoffel, Bankdirektor, in Bellinzona,
G. Begezzi, Stadtpräsident, in Lugano,
mit Amtsdauer bis Ende Juni 1902.

Zu unserem großen Bedauern haben wir mitzuteilen, daß Herr Begezzi im Monat August gestorben ist.
An seine Stelle wählte die h. Regierung des Kantons Tessin Herrn Adv. Plinio Perucchini in Stabio.